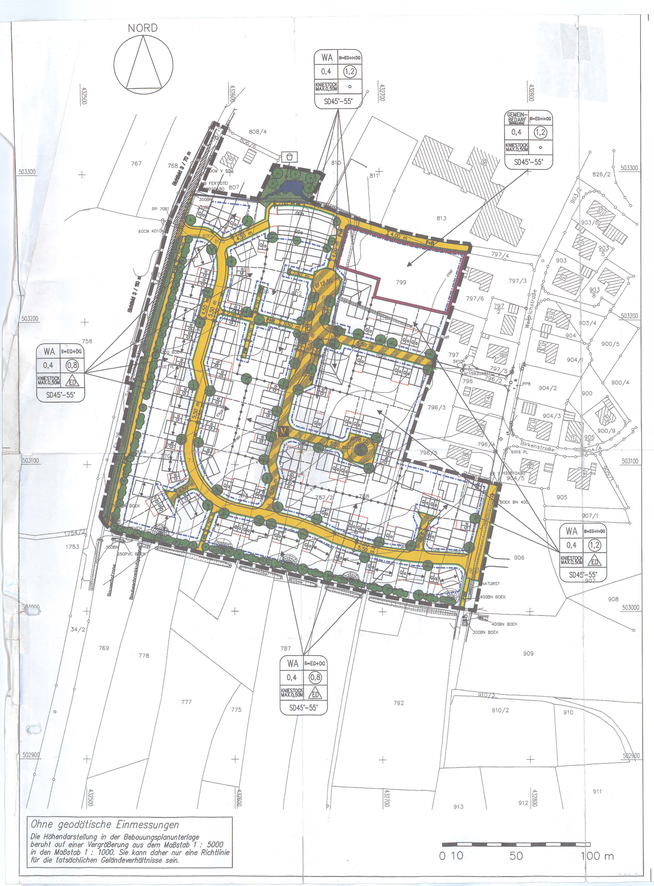

Ohne geodätische Einmessungen
Die Höhendarstellung in der Bebauungsplanunterlage beruht auf einer Vergrößerung aus dem Maßstab 1 : 5000 in den Maßstab 1 : 1000. Sie kann daher nur eine Richtlinie für die tatsächlichen Geländeverhältnisse sein.

ZEICHENERKLÄRUNG

A. FÜR FESTSETZUNGEN

Höhenmaßnahme

Art der Nutzung
Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl
Geschoßflächenzahl
zulässiger Kniestock
Bauweise
Dachform, –neigung

Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet
Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten, Schule)

Maß der baulichen Nutzung

(1,2) — Geschoßflächenzahl
0,4 — Grundflächenzahl
II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
EG — Erdgeschoß
DG — Dachgeschoß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o — offene Bauweise
offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
Baugrenze
SD — Satteldach
45°–55° — Dachneigung
Firstrichtung (zweigend)

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche
V — Verkehrsberuhigter Bereich
Straßenbegrenzungslinie
FW — Fußweg
FWR — Fuß- und Radweg
Parkstreifen entlang der Straße

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
Kinderspielplatz
Fließgewässer (Graben); im Bereich des Spielplatzes renaturieren

Nutzungszeichen

neu zu pflanzende Bäume und Sträucher

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Flächen für Garagen und Stellplätze
Sichtdreiecke
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

B. FÜR HINWEISE

Bestehende Gebäude
ursprüngliche Flurstücksgrenzen
Höhenschichtlinien mit Höhenangaben über NN
799 — Flurstücksnummern
Grundstücksgrenzen der parzellierten Grundstücke
Vorschlag Hauptgebäude
Vorschlag Garage
Bank
GGa — Gemeinschaftsgaragen
vorhandene Böschung

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.01.1990
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 10.10.1992

PRÄAMBEL

Die Gemeinde Poxdorf erläßt aufgrund

der § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 4 Investitionserleichterungen- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 291) folgenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Irrlerwiesen", bestehend aus Planteil, zeichnerischen Festsetzungen, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, als Satzung.

Die Begründung ist beigefügt. Im Planteil ist der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch festgesetzt, in der Begründung sind die einzelnen Grundstücke numerisch aufgeführt.

WEITERE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse:

In den Randbereichen:
- bei zwei Vollgeschossen (Z = EG + OG) GRZ 0,4; GFZ 0,8
- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingendvorg festgesetzt mit einem Erdgeschoss und einem ausgebauten Dachgeschoss (Z = EG + DG = II).

Im Inneren dürfen bebauten Teil des Bebauungsplanes (siehe Abgrenzung) gilt:
- bei drei Vollgeschossen (Z = EG + I + DG) GRZ 0,4; GFZ 1,2
- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingendvorg festgesetzt mit einem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachgeschoss (Z = EG + I + DG = II).

2.2. Die Zahl der Wohneinheiten darf pro Grundstück maximal 2 betragen. Dies gilt nicht für die beiden großen Grundstücke östlich des Angers. Hier sollen Mehrfamilienhäuser entstehen.

3. Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Bis auf den inneren Bereich, in dem neben Einzelhäusern und Doppelhäusern auch Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig sind, dürfen in den übrigen Bereichen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet werden.

3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Baulichten sind nach der Fertigstellung der Hauptgebäude unverzüglich zu beseitigen.

3.3 Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

3.4 Garagen und Nebengebäude sind im Sinne des Art. 7 Abs. 4 BayBO an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

3.5 Bei der Ausführung der Häuser soll auf die Möglichkeit zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie geachtet werden.

3.6 Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan für die südliche und westliche Baureihe zwingend festgesetzt.

3.7 Ungeachtet der zeichnerischen Darstellung sind die Gebäudeabstände nach der BayBO einzuhalten.

3.8 Bei der südlichsten und westlichsten Bauzeile in der Nachbarschaft zur Kreisstraße FO 26 (Sendelbacher Straße) sind die ruhebedürftigen Räume (Wohn- und Schlafräume) auf die der Kreisstraße abgewendeten Gebäudeseite zu legen.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

4.1 Die Lage der Gebäude ist den Geländegegebenheiten anzupassen. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens darf maximal 0,60 m über natürlichem Gelände, gemessen auf der Straßenseite in Gebäudemitte, liegen.

4.2 Dem Bauantrag ist ein Nivellement sowie ein nach Nivellement erstellter Geländequerschnitt beizufügen.

4.3 Die Entwässerung von Wohnräumen im Kellergeschoss ist nach DIN 1986 nachzuweisen.

5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Art. 66 BayBO)

5.1 Garagen und Stellplätze sind in unmittelbarer Nähe zur Erschließungsstraße zu errichten, um die Straßen und Wegeflächen möglichst gering zu halten. Außerdem sind Garagen einbezogen in das Hauptgebäude oder als Grenzbebauung zulässig, auch wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.

5.2 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 8 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingeschränkt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

8. Einfriedungen

8.1 Die Einfriedungen der Grundstücke dürfen 1 m über der Straßenoberkante nicht überragen. Zulässig sind nur senkrechte Holzlattenzäune oder Natürhecken. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,2 m zulässig. Für Hecken gilt keine Höhenbegrenzung.

8.2 Die dargestellten Bodel oder Rabatten dürfen nicht höher als 10 cm ausgebildet werden. Bei Mauern, Stützmauern und Anlehnschutzes sind zwischen Zaun und Bodel oder Rabatte mindestens 10 cm Abstandsraum, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu geben. Am Nordrand des Baugebietes ist eine Grünfläche zwischen zum Teich hin zwingend einzuzäunen. Der Zaun ist 1 m von der Grundstücksgrenze nach innen anzulegen. Der äußere Straßen ist mit natürlichen Hecken zu bepflanzen. Höhenunterschiede sind in diesem Bereich als Böschung auszubilden.

9. Außenanlagen

9.1 Die Geländeänderungen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargrundstücks anzugleichen. Vorhandene Böschungen sind zu erhalten. Notwendige Stützmauern sind in Trockenmauerwerk und aus ortsüblichem Material auszuführen.

9.2 Eine Auffüllung von mehr als 50 cm im Mittel auf dem vorhandenen, natürlichen Gelände ist unzulässig.

9.3 Die durch den Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungen sind auch dann an den Grundstücksgrenzen zu dulden, wenn sie nicht im Plan dargestellt sind. Das gleiche gilt für die Betonrückenstützen von Randeinfassungen. Entsprechende Vorsprünge ergeben sich hieraus nicht. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.

9.4 Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist durch Einzelbäume und Buschgruppen zu gliedern. Es dürfen nur bodenständige Pflanzen und Bäume verwendet werden.

10. Grünordnerische Festsetzungen

10.1 Die Pflanzung je eines Hausbaumes (Obstbaumhochstamm, siehe Artenliste Obstgehölze) ist innerhalb von jedem Privatgrundstück vorzunehmen. Auf den Privatgrundstücken sind standortheimische Gehölze zu verwenden, die der Gehölzliste in 10.2 zu entnehmen sind. Fremdländische Arten, u.a. Koniferen dürfen nicht gepflanzt werden.

10.2 Gehölzliste

Bäume:

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudo-platanum	Bergahorn
Betula Pendula	Birke
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Hecken:

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Salix alba	Silberweide

Sträucher:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Ribes alpinum	Johannisbeere
Rosa canina	Hundsrose
Viburnum opulus	gemeiner Schneeball
Sambucus nigra	schwarzer Holunder

Obstgehölze:

Äpfel:	z.B. Bohnapfel, Boskop, Kaiser Wilhelm
Birne:	z.B. Gute Graue, Gellerts Butterbirne
Kirsche:	z.B. Hauszwetschge

10.3 Ortsrand

Die privaten Grundstücke am südlichen und westlichen Rand des Baugebietes sind mit Bäumen und Sträuchern am Rand 4 m breit einzugrünen.

10. Sichtfelder

10.1 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtdreiecken dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden. Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä., mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnkante erheben.

10. Werbeanlagen

10.1 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn A 73 ablenken und somit gefährden können, dürfen nicht errichtet werden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 98 BayBO)

6. Gestaltung von Garagen

6.1 Der Baustoffe von Garagen, die an der Grundstücksgrenze aneinandergebaut sind, darf durch einen Zaun, eine Kette oder dergleichen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze abgegrenzt werden. Der Baustoffe muss eine einheitliche Fläche bilden.

6.2 Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinandergebaut sind, müssen einvernehmlich so gestaltet werden, dass architektonische Baustörper bezüglich Traufhöhe, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung sowie Torbreite und –höhe entstehen.

6.3 Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.

6.4 Der Beleg des Baurraumes vor Garagen ist so auszuführen, dass anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann (z.B. mit Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Mineralbeton).

6.5 Garagen müssen sich den Hauptgebäuden unterordnen und sind diesen anzugleichen. Als Dachform ist nur ein Satteldach mit einer dem Hauptgebäude entsprechenden Dachneigung zulässig.

6.6 Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche möglich.

7. Dachform (Art. 98 BayBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)

7.1 Im Plangebiet sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 55° zulässig. Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln einzudecken.

7.2 Die Ausrichtung des Hauptfirstes hat entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zu erfolgen (gilt im gekennzeichneten Bereich).

7.3 Bei allen Hauptgebäuden ist ein Kniestock zulässig. Dieser darf eine Höhe von 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Fußpfette nicht überschreiten.

7.4 Dachvorsprünge sind am Giebel bis 15 cm und an der Traufe bis max. 30 cm zulässig.

7.5 Bei Hintergebäuden (Garagen und Anbauten) sind Satteldächer mit einer Dachneigung, die der Dachneigung des Hauptgebäudes entspricht zulässig.

7.6 Als Dachaufbauten sind nur Gauben mit Schlepp- oder Satteldach und Zwerchhäuser zulässig, die sich nach Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen. Neigung und Material müssen mit dem Hauptdach übereinstimmen. Die Gaubenformen auf dem Dach müssen einheitlich sein. Die Summe der Länge aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.

7.7 Auf jeder Dachfläche sind maximal zwei liegende Dachflächenfenster von liregesamt höchstens 1,2 m² Fensterfläche zugelassen.

7.8 Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.

4. Dächer

4.1 Anstelle von liegenden Dachflächenfenstern sollen bei ausgebauten Dachgeschoss bevorzugt Dachgauben verwendet werden (Stand-, Schlepp- oder Krüppelwalmdach). Die Gaubenvorderansicht soll höchstens 1,6 m² groß sein. Die Gaube soll direkt über dem darunterliegenden Fenster liegen. Der Abstand zwischen den Gauben soll die zwei- bis dreifache Gaubenbreite betragen. Der Gaubenfirst soll deutlich unter dem Hauptfirst liegen.

4.2 Die Quergiebel (Giebelflächen seitlicher Anbauten) sollen sich mit dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen. Ihre Firste sollen tiefer liegen als die Hauptfirste, und der Quergiebel soll kleiner sein als der Hauptgiebel. Die Dachneigungen beider Gebäudeteile sollen gleich sein ebenso die Höhen der Traufkanten.

4.3 Die Standgiebel (Giebelflächen etwaiger Vorbauten) sollen deutlich der Hauptfassade zugeordnet sein. Es sollte nur ein Standgiebel in nur eingeschossiger ausgebildet werden (max. Breite 20 – 30% der Gebäudebreite, mind. 2m Zimmertiefe Abstand vom Gebäuderand, Traufhöhe hohengleich mit dem Hauptbaukörper, Neigungsunterschied max. 5% gegenüber dem Hauptdach).

4.4 Eventuelle Zeltdächer sollen nicht mehr als 3 m breit sein und höchstens 20% der Gebäudelänge ausmachen (seitliche Dachneigung erforderlich).

4.5 Asymmetrische Dächer und Dachlandschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.

5. Abfallentsorgung

5.1 Auf jedem Grundstück sollen innerhalb oder außerhalb der zu errichtenden Gebäude eine ausreichende Zahl von Behältern für Behälter für Müllentsorgung und getrennte Sammlung von Wertstoffen vorgesehen werden. Hierfür soll eine vom Haus aus leicht zugängliche und möglichst überdachte Fläche von ca. 2 m² vorgesehen werden.

6. Versickerung von Dachflächenwasser

6.1 Die Versickerung von Dachflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist erwünscht und zulässig. Hier sollen Zisternen mit einer Mindestgröße von 25 m³ Dachfläche gebaut werden. Das Wasser kann zur Gartenbewässerung eingesetzt werden.

Hinweise

Um eine oberirdische und landschaftsgebundene Bauweise im Plangebiet zu fördern, ergehen folgende Hinweise zur Bebauung:

1. Bauweise

1.1 Es sollen einzelstehenden Gebäude, sondern zusammenhängende Dachlandschaften von Haupt- und Nebengebäuden erstrebt werden.

1.2. Es sollen nur klare, rechteckige Gebäudeformen erlichtet werden.

1.3. Fachwerk soll als Konstruktionsprinzip sichtbar bleiben. Vorgelebnde Fachwerkimitation soll nicht verwendet werden.

2. Baukörpergestaltung

2.1 Die Gestaltung der Fassaden soll harmonisch und nahezu symmetrisch erfolgen. Die typisch fränkische Gestaltung der Giebel (Dachboden 1 Fenster, Dachgeschosse 2 Fenster, Erdgeschosse 3 Fenster) sollte verwendet werden.

2.2 Es sollen keine „schwebenden Balkone" (zusätzgerade Stahlbetonplatten) errichtet werden, sondern allenfalls eine vorgesetzte oder vorgestellte Balkonkonstruktion, die die Grundform des Baukörpers nicht zerstört. Typisch fränkisch ist ein unter dem Dach im bzw. am Haus integrierter Laubengang im Innenhof einer Gebäudegruppe.

2.3 Großflächige Wand- oder Fensterflächen sollen unterglieder werden (z.B. mit Sprossen, Fensterläden oder Fensterpfosten usw.).

2.4 Die Größe und Anordnung der Fenster und Türöffnungen soll auf die Fassade abgestimmt werden. Als Fensterform sollen hochrechteckige, 4 zu 5 gewählt werden. Das Einzelfenster soll höher als breit sein. Es sollte ab einer Breite von 1,00 m zweiflügelig und ab einer Glashöhe von 0,80 m durch Sprossen und / oder Oberlicht gegliedert sein. Die Fenster sollen in der Lichtung zurückgesetzt werden.

3. Baumaterialien

3.1 Die Baukörper sollen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Naturholz, Putz, Sichtmauerwerk und Steinsockel sollen in gedeckten Farben gestaltet werden. Regional verfügbares, natürliche Baustoffe sind bevorzugt zu verwenden; dabei ist eine landschaftsgerechte Einpassung sowie eine entsprechende Langlebigkeit der Materialien zu beachten.

3.2 Das Material für Hausdrinen und Garagentore sollte Holz sein. Garagentore an straßenseitigen Gebäudefronten sollen außen in Holz ausgeführt werden.

VERFAHRENSVERMERKE

A. Erarbeitung des Planentwurfes:

H.P. Gauß Ingenieure GmbH & Co.
Nürnberg, den 19.08.1999

H.P. Gauß Ingenieure GmbH & Co.
Pommer Str. 1, 90480 Nürnberg

B. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Irrlerwiesen" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 19.06.1999 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

C. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.1997 hat in der Zeit vom 23.06.1997 bis 07.07.1997 nach Bekanntmachung vom 13.06.1997 stattgefunden.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

D. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.06.1997 bis 31.07.1997 stattgefunden.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

E. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.01.1998 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.1998 bis 13.04.1998 nach Bekanntmachung vom 27.02.1998 und am 03.04.1998 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

F. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.03.1998 wurde erneut mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.05.1998 bis 23.07.1998 nach Bekanntmachung vom 23.06.1998 und am 03.06.1998 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

G. Die Gemeinde Poxdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.09.1998 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 09.03.1998 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

H. Der Satzungsbeschluss wurde am 02.07.1999 gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999 — Nägel (1. Bürgermeister)

I. 1. Änderungsbeschluss (nach § 2 Abs. 4 BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.06.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Irrlerwiesen" beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 06.06.2003 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003 — Wrightl (1. Bürgermeisterin)

J. Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.03.1998 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.06.2003 bis 25.07.2003 nach Bekanntmachung vom 06.06.2003 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003 — Wrightl (1. Bürgermeisterin)

K. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen wurden durch den Gemeinderat am 08.09.2003 beschlussmäßig behandelt.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003 — Wrightl (1. Bürgermeisterin)

L. Die die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan des Wohngebietes „Irrlerwiesen" den Anregungen der Flächennutzungsplanes entspricht, bestätigt sie gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Der satzungsgemäße Beschluß der Bebauungsplanänderung wurde am 15.09.2003, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wodurch diese am 29.09.2003 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienstzeiten im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Poxdorf, den 19.09.2003 — Wrightl (1. Bürgermeisterin)

GEMEINDE POXDORF

LANDKREIS FORCHHEIM

BEBAUUNGSPLAN

m. 1. Änderung

„IRRLERNWIESEN"

M 1 : 1000 — **Poxdorf, 02.06.2003**

	DATUM	NAME
ENTWURF	30.03.1997	Fe, MS
GEZEICHNET	03.03.1997	Schwan.
GEPRÜFT	03.03.1997	Kohler
GEÄNDERT	28.05.1997	Schwan.
GEÄNDERT	19.01.1998	Amtra
GEÄNDERT	09.03.1998	Amtra
GEÄNDERT	02.06.2003	Krause

BAULEITPLANUNG:
VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT EFFELTRICH
GEMEINDE EFFELTRICH
– BAUAMT –
Tel.: 09133 – 7795-16
Fax. 09133 – 1324

Forchheimer Straße 01
91090 Effeltrich